

Elternbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde St. Andreas Teltow

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 90, 97 a Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Ev. Kindertagesstätte Teltow werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern, Betreuungsvertrag

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 a Abs. 1 KitaG.

Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

(2) Aufnahme finden vorrangig Kinder, deren Hauptwohnsitz in Teltow ist.

Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Stadt Teltow liegt und die in der Ev. Kindertagesstätte in Teltow betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil.

Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind nur bei einem sorgeberechtigten Elternteil, tritt dieser allein an die Stelle der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern.

(3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1 erste Alternative. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.

§ 5 Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus der Kostenfestsetzung bleibt bis zum Erlass einer neuen Festsetzung bestehen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der monatliche Beitrag ist am 1. des Betreuungsmonats fällig und spätestens zum 15. des Monats zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages hat unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen. Näheres ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
 - dem Elterneinkommen.
- (2) Einkommen ist das Einkommen im Sinne der §§ 9 und 10.
- (3) Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Hierbei sind die Sonderregelungen der §§ 17 a ff. KitaG zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Kinder vom Kostenbeitrag befreit, wenn sie oder die personensorgeberechtigten Elternteile nachfolgend benannte Leistungen erhalten:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz;
 - Einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils erhoben.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen den Mindestbeitrag je Kind, wenn sie nicht beitragsfrei gestellt sind. Der Mindestbeitrag verringert sich ab dem 5. Kind für jedes weitere Kind um jeweils 1,00 €. Der Betreuungsumfang wird hierbei mitberücksichtigt.

(3) Soweit nach § 17a KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben. Kostenbeiträge werden ferner nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KitaBBV erfüllt werden.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen.

Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragsstabelle angesetzt werden.

§ 9 Einkommen

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören insbesondere alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind und die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,

Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß §6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- alle Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bafög-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen

- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben.

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß § 7 Abs. 7 dieser Beitragsordnung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(6) Vom Einkommen sind gemäß der Absätze 1 bis 4 abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätsbeitrag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen und nur nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen.

Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge maßgeblich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.

(2) Personensorgeberechtigte Elternteile, die Leistungen entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Beitragsordnung erhalten sind bis zum 01.08. jeden Jahres verpflichtet, dies dem Träger zu melden. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, nach Ablauf des Leistungsbescheides unverzüglich einen Folgebescheid einzureichen, sofern sich die Lebensverhältnisse nicht verändert haben. Gleiches gilt für geringverdienende Kostenbeitragspflichtige, die ebenfalls beitragsfrei gestellt werden können.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Ände-

rungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, nach Bekanntwerden mitteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist.

(4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.

(5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Einrichtungen des Trägers festgesetzt.

(8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

(9) Die Festsetzung des Kostenbeitrages wird mindestens einmal jährlich überprüft und wird jeweils vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres festgesetzt bzw. gilt bis zur Erteilung einer neuen Festsetzung.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des DSG-EKD (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland) und denen des SGB VIII sowie des SGB I und X zu gewährleisten.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten oder sonstiger zur Fürsorge berechtigter Personen (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung und Einkommensunterlagen) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) durch den Träger ist zur Durchführung und Erfüllung des Betreuungsvertrags und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (z.B. SGB VIII und Kita-Gesetz des Landes Brandenburg) zwingend erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene schriftlich festgehaltene Entwicklungsbeobachtungen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

(4) Die Personensorgeberechtigten oder sonstigen zur Fürsorge berechtigten Personen sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf den Artikel 17 des DSG-EKD (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland) verwiesen.

(5) Der Träger weist darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, bei einer Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten oder sonstigen zur Fürsorge berechtigten Personen vorzunehmen.

(6) Der Träger ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder sowie Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten oder sonstigen zur Fürsorge berechtigten Personen zu übermitteln.

(7) Wegen der Schutzbedürftigkeit der Daten und der Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme unverschlüsselter E-Mails durch Dritte sollte ein Versand möglichst per Brief, Telefax oder verschlüsselter E-Mail erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung vom 01.10.2012 außer Kraft.

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Andreas Teltow
mit Beschluss vom 30.06.2021